

**Verordnung  
zur Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung\*)  
Vom 12. Mai 2020**

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aufenthalte im öffentlichen Raum sind nur alleine, gemeinsam mit einer weiteren Person oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“

- bbb) Buchst. d wird wie folgt gefasst:

„d) Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn der Veranstaltung geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

- ccc) Nach Buchst. d werden als Buchst. e und f angefügt:

„e) geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden und

f) Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,“

- bb) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie den Gelegenheitsverkehr nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433), sowie freigestellte Schülerverkehre und Bürgerbusse und vergleichbare Betriebe und Einrichtungen, in denen ein bestimmungsgemäßes Zusammentreffen für kurze Zeit unvermeidbar ist.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Zusammenkünfte nur einem engen privaten Kreis oder als Veranstaltungen unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 Nr. 4 gestattet.“

- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fahrzeugen des öffentlichen Personennah- und -fernver-

\*) Ändert FFN 91-61

kehr, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie des freigestellten Schülerverkehrs und in Bürgerbussen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.“

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betriebe des öffentlichen Personen- und -fernverkehrs, sowie des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs und der Bürgerbusse entbehrlich, soweit anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Mehrgenerationenhäuser, soweit diese nicht dem Wohnen dienen,“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 6“ ersetzt und werden die Wörter „Freizeitparks und“ gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,“

bb) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft

zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

cc) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden die Nr. 5 und 6.

d) Nach Abs. 5 wird als Abs. 6 angefügt:

„(6) Ab dem 15. Mai 2020 ist der Betrieb von Freizeitparks unter den Voraussetzungen des Abs. 5 zulässig, sofern ein umfassendes Hygienekonzept vorliegt.“

3. § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„2. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind,

3. Name, Anschrift und Telefonnummer der Gäste zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber erfasst werden; diese haben die Daten für die Dauer eines Monats ab Beginn des Besuchs geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten; die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Datenschutz-Grundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung,“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 4,“ die Angabe „§ 1 Abs. 4 2. Alternative,“ eingefügt und die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und 2 oder“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1 und 2 oder Abs. 6, § 3 Abs. 1 oder“ ersetzt.

b) Nach Nr. 3 wird als neue Nr. 4 eingefügt:

„4. § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 2. Alternative, § 2 Abs. 4 Nr. 4 oder § 4 Abs. 2 Nr. 3 keine Daten erfasst,“

c) Die bisherigen Nr. 4 bis 7 werden die Nr. 5 bis 8.

d) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9 und das Wort „entgegen“ wird gestrichen.

e) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.

f) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 11 und das Wort „entgegen“ wird gestrichen.

g) Die bisherigen Nr. 11 und 12 werden die Nr. 12 und 13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Soziales und Integration  
Klose

Der Minister des Innern  
und für Sport  
Beuth